

~~Für das Nachschlagewerk:~~

Nicht für die Amtliche Sammlung!

078

5
73

- Gesetz:
1. BEG §§ 9 Abs. 5, 127, 128
 2. Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 28.8.1938 - RGBL. I, 1062.

Rechtssatz: Hat ein Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung in fremder Valuta abgeschlossen, so ist der Anspruch auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 26.8.1938 (RGBL. I, 1930, 1062) nach Maßgabe einer Reichsmarkversicherung zu berechnen, wenn anzunehmen ist, daß der Verfolgte ohne die Verfolgung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 28.8.1938 Deviseninländer geblieben wäre.

Aktenzeichen: IV ZR 71/58

Urteil des BGH vom 25. Juni 1958

KG Berlin

IV ZR 71/58

13 U Entsch. 1711/57

Verkündet

am 25. Juni 1958

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Bernhard K [REDACTED], T [REDACTED] (Israel),
H [REDACTED] street [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres
in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 11,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Dr. v. Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 2. November 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist jüdischer Abstammung. Im Mai des Jahres 1934 wanderte er aus Verfolgungsgründen nach Palästina aus. Er hatte im Jahre 1930 mit der Baseler Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zweigniederlassung Berlin eine Lebensversicherung - Pl. Nr. 615 200 - über einen Versicherungsbetrag von 37.500 Schweizer Franken geschlossen. Der Beginn der Versicherung war auf den 31. März 1930 vereinbart; der Vertrag hatte eine Laufzeit von 15 Jahren. Die jährlichen Prämien betrugen 2.480 sfr, diese wurden jedoch in Reichsmark in Berlin gezahlt. Wegen seiner Auswanderung nach Palästina kündigte der Kläger den Versicherungsvertrag im Mai 1934. Sein Antrag, die Versicherung in den ausländischen Bestand zu überführen, wurde durch das Landesfinanzamt in Berlin abgelehnt. Zum 31. März 1935 wurde die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung über 10.221 sfr. umgewandelt. Der prämienfrei gestellte Rückkaufswert von 7.727 sfr. wurde zum Tageskurs (100 sfr. = 56,83 RM) mit einem Teilbetrag von 4.316,25 RM auf Grund einer Schenkung an Herrn Edmund [REDACTED] und mit 75 RM als Honorar an Herrn Rechtsanwalt Dr. Bruno [REDACTED] gezahlt.

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Ausfalls von Versicherungsleistungen gemäß § 127 Abs. 1 ff BEG geltend. Durch Bescheid Nr. 88 433 vom 9. Oktober 1956 hat ihm das Entschädigungsamt Berlin eine Entschädigung in Höhe von 498,17 DM gewährt. Die Berechnung des Entschädigungsbetrages beruht darauf, daß nach der Auffassung des Entschädigungsamts die Police Nr. 615 200 auf Grund des Gesetzes vom 26. August 1938 auf Reichsmark umgestellt worden sei.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, daß die von ihm abgeschlossene Fremdwährungsversicherung nicht auf Reichsmark hätte umgestellt



werden dürfen, da sowohl die Richtlinien des Reichsaufsichts-
amtes für Privatversicherungen vom 12. September 1934 (Ver-
öffentlichung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen
1935, 91) als auch das Reichsgesetz über die Umwandlung der
inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 26. August 1938
(RGBl I, 1062) nur auf Deviseninländer hätten Anwendung fin-
den können. Er sei jedoch zu der Zeit, als das Gesetz vom 26.
August 1938 Kraft hatte, bereits Devisenausländer gewesen.
Ohne die verfolgungsbedingte Aufkündigung des Versicherungs-
vertrages hätte er als Versicherungsleistung die Summe in
Schweizer Franken erhalten, die sich bei der Prämienfreiheit
am 8. Mai 1945 ergeben hätte. Erst zu diesem Zeitpunkt wäre die
Versicherung auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 47 in eine
prämienfreie Versicherung umgewandelt worden. Der Kläger hat
demgemäß seine Entschädigungsforderung unter Anrechnung der
ihm im Bescheid vom 9. Oktober 1956 zugewilligten 498,17 DM
auf 5.701,13 DM berechnet und beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides des Ent-
schädigungsamtes vom 9. Oktober 1958 zu verurteilen,
an ihn gemäß den Bestimmungen des Bundesentschädigungs-
gesetzes als Schaden an Ausfall von Versicherungslei-
stungen weitere 5.701,13 DM zu zahlen.

Das Landgericht und das Kammergericht haben die Klage
abgewiesen.

Der erkennende Senat hat auf die sofortige Beschwerde
des Klägers durch Beschluß vom 29. Januar 1958 die Revision
gegen das Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 2. November
1957 zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen
Klageanspruch weiter.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1.) Gemäß § 127 Abs. 1 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn er als Versicherungsnehmer oder als Bezugsberechtigter den Schutz einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung), die bei einer privaten oder öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtung außerhalb der Sozialversicherung genommen worden ist, ganz oder teilweise dadurch verloren hat, daß ein satzungs- oder bedingungsgemäß bestehender Anspruch auf eine Versicherungsleistung oder Gefahrtragung beeinträchtigt worden ist. Die Entschädigung für Schaden an einer Lebensversicherung, die eine Kapitalleistung zum Gegenstand hat, wird nach § 128 Abs. 1 BEG in der Weise geleistet, daß der Berechtigte als Kapitalentschädigung die Leistungen einschließlich einer etwaigen Altsparerentenschädigung erhält, die ihm ohne die Schädigung nach dem Versicherungsverhältnis zugestanden hätten oder zustehen würden. Hierbei werden Leistungen von Verbindlichkeiten, die auf Reichsmark lauteten oder nach den vor der Währungsumstellung in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären, unter Anwendung der aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen berechnet. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß diese entschädigungsrechtlichen Vorschriften zu Gunsten des Klägers Anwendung finden. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Insbesondere hat der Kläger auch den Schutz eines Versicherungsverhältnisses aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG verloren. Der Streit der Parteien geht ausschließlich um die Frage, ob die dem Kläger auf Grund der bei der [REDACTED] Lebensversicherungs-Gesellschaft - Zweigniederlassung [REDACTED] - über 37.500 sfr. genommenen Lebensversicherung zustehende Entschädigungsforderung in Reichsmark zu berechnen ist oder ob bei der Errechnung des Entschädigungsanspruchs von einem der Umstellung

auf Grund der Währungsgesetze nicht unterliegenden Betrag von Schweizer Franken ausgegangen werden muß.

2.) Mit Recht hat das Berufungsgericht die erste Auffassung vertreten.

a) Da die Versicherungspolice nicht vorliegt, steht nicht mit Sicherheit fest, ob die Versicherungsgesellschaft nach den Versicherungsbedingungen verpflichtet war, die Versicherungssumme bei ihrer Fälligkeit am 1. April 1945 effektiv in Schweizer Franken zu leisten oder ob sie auch berechtigt war, die Versicherungssumme in Reichsmark unter Umrechnung nach dem amtlichen Börsenkurs abzudecken. Für die Berechtigung der Gesellschaft, in Reichsmark zu zahlen, spricht die Vorschrift des § 244 Abs. 1 BGB. Ist danach eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist. Es bedarf keiner Zurückverweisung der Sache zur Feststellung der Bedingungen des Versicherungsvertrages, da auch dann, wenn der Kläger einen Anspruch auf Leistung der Versicherungssumme in Schweizer Franken gehabt hätte, er nach § 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 - RGBI. I, 1938, 1733 - verpflichtet gewesen wäre, seinen Anspruch auf die Versicherungssumme der Reichsbank anzubieten. Hätte in diesem Fall, was keinem Zweifel unterliegen kann, die Reichsbank von ihrem Recht, die Devisenforderung zu erwerben, Gebrauch gemacht, so hätte der Kläger aus der Versicherungssumme im Endergebnis nur einen Reichsmarkbetrag erhalten, der nach den Währungsgesetzen, wenn der Kläger noch im Besitz der Versicherungssumme gewesen wäre, im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt worden wäre. Diesen Betrag hat der Kläger auch als Entschädigung erhalten, so daß er wirtschaftlich so dasteht, wie er auch dastehen würde, wenn er einen Schaden in einem Versicherungsverhältnis nicht erlitten hätte.

b) Dem Entschädigungsanspruch, wie ihn der Kläger geltend macht, steht aber auch § 9 Abs. 5 BEG entgegen. Danach wird für einen Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, keine Entschädigung geleistet. Es bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung, ob die im bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzrecht von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die überholende Kausalität einen Entschädigungsanspruch des Klägers ausschließen. Bei der Anwendung des Bundesentschädigungsgesetzes ist allein zu fragen, ob der Kläger den entstandenen Schaden, wenn ein solcher entgegen den Ausführungen zu a) zu bejahen sein sollte, auch ohne die Verfolgung erlitten hätte.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 aaO ist gerade zu dem Zweck in das Bundesentschädigungsgesetz aufgenommen worden, um dieses Rechtsgebiet nicht mit den Schwierigkeiten zu belasten, die sich aus der Anwendung der Grundsätze über die überholende Kausalität ergeben haben. Wäre der Kläger nicht verfolgt worden, so wäre er, wie das Berufungsgericht auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse ohne Rechtsverstoß und ohne Verletzung der Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze festgestellt hat, zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 26. August 1938 (RGBl. I, 1938, 1062), Deviseninländer gewesen. Er wäre alsdann von den Vorschriften dieses Gesetzes betroffen worden. Nach § 1 des Gesetzes wäre alsdann seine auf Schweizer Franken lautende Lebensversicherung, wenn sie damals noch zu Recht bestanden hätte, in einen auf Reichsmarkwährung lautenden Betrag umgewandelt worden. Geht man hiervon aus, so wäre der dem Kläger entstandene Schaden auch ohne die Verfolgung eingetreten.

3.) Zu Unrecht rügt der Kläger, es könne nicht mit völliger Sicherheit festgestellt werden, daß der Schaden auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Da das hypothetische Schadensereignis, das dem Klageanspruch entgegenstehen würde, in Wirk-

lichkeit nicht eingetreten ist, kann es sich nur um die Entscheidung der Frage handeln, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach den Erfahrungen des Lebens das hypothetische Schadensereignis eingetreten sein würde, wenn der auf einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme beruhende Schaden nicht verwirklicht worden wäre. Diese Auffassung vertritt der erkennende Senat zur Auslegung des § 9 Abs. 5 BEG in ständiger Rechtsprechung. So hat er insbesondere auf dem Gebiet des Berufsschadens eine Prüfung für notwendig erachtet, ob der Berechtigte nicht während des Krieges zum Wehrdienst eingezogen worden wäre und er daher in seinem beruflichen Fortkommen auch ohne die Verfolgung beeinträchtigt sein würde (vgl. BGH vom 13. November 1957 - IV ZR 215/57 -). Es ist nicht ersichtlich, daß dies vom Berufungsgericht verkannt worden ist.

4.) Schließlich kann sich der Kläger auch nicht darauf beruhen, daß ihm die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 10. September 1938 - RGBl. I, 1163 - unter Umständen die Möglichkeit offengelassen hätte, seine Versicherung von der Umwandlung auszunehmen. Nach § 1 dieser DVO bestand eine solche Möglichkeit nur, wenn die Versicherungsbeiträge bisher mit Genehmigung laufend in Devisen bezahlt worden waren. Auf diese Ausnahmebestimmung kann sich aber der Kläger nicht berufen, weil er die Versicherungsbeiträge nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht in Devisen, sondern in Reichsmark bezahlt hat. Selbst wenn es aber der Fall gewesen wäre, daß der Kläger die jährlichen Beiträge in Devisen gezahlt hätte, so kann gleichwohl die Ausnahmebestimmung der Durchführungsverordnung vom 10. September 1938 nicht zu seinen Gunsten angewendet werden. Die Möglichkeit, von der Umwandlung eines auf eine ausländische Währung lautenden Versicherungsvertrags ausgenommen zu werden, mußte nach dem Zweck des Gesetzes bei der angespannten Devisenlage des deutschen Rei-

ches naturgemäß eine Ausnahme bleiben. Dafür daß dem Kläger die Ausnahmegenehmigung erteilt worden wäre, ist von ihm nichts vorgetragen und vom Berufungsgericht auch nichts festgestellt worden.

Nach alledem war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wilden